

Sanktionen in der Sozialhilfe

Die Position von AvenirSocial

Soziale Arbeit Schweiz
Travail social Suisse
Lavoro sociale Svizzera
Lavor sociala Svizra

avenirsocial
informiert engagiert vernetzt



Die Sozialhilfe untersteht seit geraumer Zeit einem starken politischen wie gesellschaftlichen Druck. Politisch wird im Verständnis des aktivierenden Sozialstaates die Forderung nach Übernahme von Eigenverantwortung laut. Politik und Medien greifen das Thema Sozialhilfe immer wieder kritisch auf und so sind die mit der Sozialhilfe betrauten Behörden und Dienste durch ein Umfeld geprägt, in welchem der Ruf nach Kontrolle und Einsparungen im Vordergrund steht. Die eigentlichen Ziele der (wirtschaftlichen und persönlichen) Sozialhilfe – Existenzsicherung und gesellschaftliche Integration – sowie das Menschenrecht auf ein würdiges Leben treten dabei oft in den Hintergrund.

Die Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sind pauschalisierten Stigmatisierungen und einem generellen Missbrauchsverdacht ausgesetzt, welche das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Leben und das Recht auf den Schutz der Privatsphäre vergessen lassen. Tagtäglich stehen die Professionellen der Sozialen Arbeit vor der herausfordernden Aufgabe, die Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen im Kontext des eigenen Professionsverständnisses, der Grundrechte sowie der institutionellen und gesetzgeberischen Vorgaben abzuklären und auszulegen.

Dieses Positionspapier von AvenirSocial fokussiert vor diesem Hintergrund die in der Sozialhilfe angewandten Sanktionen und setzt sich kritisch mit den sozialpolitischen und institutionellen Rahmenbedingungen auseinander. Nach einer Beschreibung der Ausgangslage und der Begrifflichkeiten werden die Auswirkungen von Sanktionen reflektiert, um schliesslich die Position von AvenirSocial zu den Sanktionen im aktuellen Kontext zu erläutern.

Position

AvenirSocial Schweiz spricht sich gegen eine im Grundsatz disziplinierende und sanktionierende Sozialhilfe aus. Verhältnismässige Kontrollen sind bei bedarfsabhängigen Leistungen legitim, sollen aber nicht zu Generalverdacht und stigmatisierenden Verwaltungsszenarien führen. Sozialhilfe soll fördernd und integrierend wirken, was durch Sanktionsandrohungen nicht erreicht wird. Existenzsicherung und Integrationsmassnahmen müssen von Wertschätzung, Vertrauen und Zutrauen geprägt sein und auf dem Prinzip der Menschenwürde gründen – nur so kann die Gesellschaft den von Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen ein Integrationsangebot machen und ihre Lebensumstände und Bemühungen anerkennen. Für den sozialen Zusammenhalt sowie die individuelle Brückenfunktion der Sozialhilfe ist diese Haltung unabdingbar.

Ausgangslage

Die Bundesverfassung (BV) garantiert die Grundrechte. Dazu gehört zentral das Recht auf Hilfe in Notlagen, auf welches sich die Leistungen der Sozialhilfe beziehen. Art. 12 BV hält fest: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»¹

Die Menschenwürde – die im Zentrum der professionsethischen Wissensbestände der Sozialen Arbeit steht – dient heute als Merkmal für die Art und Weise, wie Menschen mit anderen Menschen umgehen und wie gesellschaftliche Strukturen auf sie einwirken. Die Würde eines Menschen beruht auf einem durch soziale Anerkennung rechtlicher Gleichheit vermittelten Gefühl der Selbstachtung, aus dem sich grundlegende Schutz- und Unterstützungsrechte ergeben.²

Die Sozialhilfe wird in der Schweiz innerhalb der föderalistischen Struktur auf vielfältige Art und Weise erbracht. Der Bund hat keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Sozialhilfe. Zur Förderung der Rechtsgleichheit definiert die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe³ im Rahmen einer freiwilligen interkantonalen Koordination. Die SKOS-Richtlinien werden durch die kantonale Gesetzgebung und die kommunale Rechtsetzung und -sprechung verbindlich und sind heute im Grossen und Ganzen akzeptiert. Die Sozialhilfe besteht nach SKOS aus der Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung, wobei zwischen dem absoluten und dem sozialen Existenzminimum unterschieden wird, und aus persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung); beide Aspekte haben die Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben zum Ziel – die gesellschaftliche Integration. Somit sind Existenzsicherung und Integration die zwei «Grundrechte» der schweizerischen Sozialhilfe. Die persönliche Hilfe ist deshalb anspruchsvoll,

1 Art. 12 BV ist ein verfassungsrechtlich transformiertes Menschenrecht und stellt aus der menschenrechtlichen Perspektive einen bedingungslosen Rechtsanspruch dar. Ein menschenwürdiges Dasein muss daher mehr als blosses Überleben sichern. Das Bundesgericht äussert sich folgendermassen zu Art. 12 BV: «Verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag. Es ist in erster Linie Sache des zuständigen Gemeinwesens, auf Grundlage seiner Gesetzgebung über Art und Umfang der im konkreten Fall gebotenen Leistungen zu bestimmen. Dabei kommen sowohl Geldleistungen wie auch Naturalleistungen in Betracht.» (BGE 121 I 367, S. 371). Aus Art. 12 BV folgt kein direkter Anspruch auf Unterstützung. Anspruch auf Hilfe haben nur diejenigen, die «nicht in der Lage» sind, für sich selbst zu sorgen. Die individuelle Eigenverantwortung bekommt durch diese Formulierung eine besondere Bedeutung, obschon die individuelle Selbstverantwortung keine justiziable Pflicht ist, die der Staat einfordern kann. Aus Art. 12 BV lässt sich auch kein Anspruch auf ein bestimmtes Existenzminimum ableiten, sondern nur ein Anspruch auf «die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein» absolut notwendig sind. Gemäss Bundesgericht besteht der Anspruch nur, wenn die zumutbare Selbsthilfe ausgeschöpft ist, dazu gehört die Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen. Ebenso können «bei grundsätzlicher Weigerung, an Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen teilzunehmen, die zugleich den Überlebensbedarf sicherstellen, [...] die (finanziellen) Unterstützungsleistungen vollständig eingestellt werden». Nach bundesgerichtlicher Praxis kann also die verfassungsrechtliche Hilfe als Garantie auf ein menschenwürdiges Leben gänzlich entzogen werden. (BGE 130 I 71, S.71). Siehe hierzu auch Müller/Schefer, 2008), S. 763ff. Hierbei wird entgegen der Bundesgerichtspraxis auch die gegenteilige Auffassung vertreten: «Ob Sozialhilfeleistungen erbracht werden müssen oder nicht, beurteilt sich vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus allein nach den aktuellen, tatsächlichen Verhältnissen. Massgebend ist, ob jemand hier und jetzt über die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel verfügt.» (Vgl. Amstutz, 2005, S. 21).

2 Zum Begriff der Menschenwürde vgl. u.a. Menke/Pollmann, 2008, S. 129ff.

3 Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS, 2005.

weil sie auf die individuelle Situation der Betroffenen und ihrer Familien eingehen muss. Diese herausfordernde Beratungsarbeit wird in der Regel durch Sozialarbeitende erbracht. Ihnen obliegt es, Integrationsmassnahmen sowie allenfalls Sanktionen in Gang zu setzen.

Die 2005 erfolgte Revision der SKOS-Richtlinien formalisierte den Paradigmenwechsel von «Welfare» zu «Workfare» im Sinne des Aktivierungsprinzips. Drei grundlegende Neuerungen wurden eingeführt: ein sogenanntes Anreizsystem, das auf Arbeitsintegration zielendes Verhalten finanziell belohnt; sogenannte Integrationsmassnahmen⁴, die obligatorisch sein können, sowie differenziertere Sanktionen in Fällen, wo sich Sozialhilfebeziehende nicht an Vorgaben halten.

Begrifflichkeiten: Sanktionen und Missbrauch

Im Folgenden fokussieren wir die Sanktionen in diesem Zusammenhang. Sanktionen sind Klauseln eines Gesetzes o.ä., in dem die Rechtsfolgen eines Verstosses und die gegebenenfalls zu verhängende Strafe festgelegt sind. Was ist nun ein Verstoß? In der aktuellen Sozialhilfedebatte, ja in der Sozialpolitik allgemein, wird der so genannte «Missbrauch» als Verstoß gesehen, der Rechtsfolgen und Strafe nach sich zieht. Das ist eine interessante Tatsache: Es ist nicht die Rede von Gesetzesübertretungen, von Delikten oder Betrug, wie das üblicherweise der Fall ist, wenn Menschen sich nicht an Regeln halten (ein Überfall wird als Verbrechen bezeichnet und nicht z.B. als Missbrauch der Überlegenheit durch Waffengewalt; ein Buchhalter, der eine Million veruntreut, begeht vorab Betrug und nicht Informationsmissbrauch). Der Begriff Missbrauch zeigt, dass es hier nicht um klare Rechte und Pflichten, nicht um Rechtssicherheit geht, sondern um Moral, um unscharfe Begriffe wie Treu und Glauben. Fast alles kann somit Missbrauch sein.

Der Begriff Missbrauch wird vor allem von grundsätzlichen Gegnern der Sozialhilfe benutzt und zwar erst seit Beginn der Krise der 1990er-Jahre und des Umbaus in den aktivierenden Staat.⁵ Missbrauch ist immer skandalisierend. Der Gebrauch des Begriffs weist auf eine Depolitisierung durch Moralisierung hin.

Der Rahmen für Sanktionen in der Sozialhilfe wird durch die nationale und kantonale Gesetzgebung geregelt und durch die Gerichte bzw. die Rechtsprechung ausgeformt. Die SKOS erläutert die gängige Rechtspraxis im Sinn einer Praxishilfe und in der Absicht, Rechtssicherheit und -gleichheit auch in diesem Bereich zu schaffen. Die SKOS unterscheidet drei Arten von «Missbrauch» oder «rechtswidrigem Leistungsbezug» (die Begriffe werden gleichgesetzt), nämlich: (1) Erwirken von Leistungen durch falsche oder unvollständige Angaben, (2) zweckwidrige Verwendung von Leistungen und (3) Aufrechterhalten der Notlage. Ihnen stellt sie folgende fünf Arten von Sanktionen gegenüber (SKOS, 2010, S. 3ff):

- Kürzung der Sozialhilfeleistungen bei Nichteinhalten von Weisungen. Der Grundbedarf kann während maximal 12 Monaten um höchstens 15% gekürzt und Anreizleistungen können gestrichen werden (SKOS, 2005, A.8-2);
- Einstellung der Sozialhilfe, wenn die Person sich selbst helfen kann, wenn sie also ihre Notlage absichtlich mit dem Zweck des Sozialhilfebezugs aufrecht erhält (SKOS, 2005, A.8-3);
- Rückerstattung, wenn die Informationspflicht verletzt wurde und daraus ein unrechtmässiger Bezug entstand oder wenn die Leistungen zweckwidrig verwendet wurden (SKOS, 2005, E.3);

⁴ Vgl. AvenirSocial, 2012.

⁵ Vgl. Pulver, 2010, S. 7ff.; Nef, 2008, S. 5; Bonvin/Nadai, 2012.

- Nichteintreten bei unvollständigen Angaben (SKOS, 2005, A.8-4);
- Strafrechtliche Anzeige bzw. Verfolgung bei betrügerischem Bezug nach Art. 146 StGB.

Des Weiteren nennt die SKOS drei Massnahmen methodischer bzw. organisatorischer Art in Fällen von Missbrauch oder bei «begründetem Verdacht»: Adaptierung des Auszahlungsmodus (Direkt- statt Barauszahlungen, wöchentliche oder tägliche Auszahlungen statt monatliche); Einsatz von Sozialinspektoren, verdeckte Ermittlung durch Polizeiorgane.

Die SKOS betont, dass jede Sanktion in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu erlassen und entsprechend zu begründen sei. Jede Sanktion müsse verhältnismässig und angekündigt sein und in voller Kenntnis der möglichen Konsequenzen der betroffenen Person klar kommuniziert werden. Ebenso seien die verfassungsrechtlichen Verfahrensrechte (rechtliches Gehör, Akteneinsichtsrecht, Begründung, Rechtsgleichheit, usw.) einzuhalten. Das Grundrecht auf Existenzsicherung dürfe nicht tangiert werden und Angehörige müssten geschützt werden.

Gleichwohl ist die gänzliche Einstellung von Unterstützungsleistungen nach Bundesgerichtsentscheid zulässig.⁶ Allerdings nur, wenn das Subsidiaritätsprinzip verletzt wurde, also wenn der Sozialdienst nachweisen kann, dass die Person die Notlage nur aufrechterhält, um Sozialhilfe zu beziehen. Eine Einstellung in diesem Zusammenhang gilt allerdings nicht als Sanktion.

Die Ausgestaltung der Sanktionen regeln die 26 kantonalen Sozialhilfegesetze. Die Sanktionspraxen der kantonalen und lokalen Sozialbehörden bzw. Sozialdienste variieren demzufolge erheblich.⁷

Ein Bereich, der die Missbrauchsthematik im politischen Diskurs fördert, sind die sogenannten Schwelleneffekte.⁸ Schwelleneffekte entstehen bei Ein- oder Austritt in einen/aus einem Sicherungsanspruch, wenn dieser nicht auf das gesamte Sicherungssystem abgestimmt ist. Beispiel: Eine Person in prekärer finanzieller Situation (Tieflohn), aber knapp über den Sozialhilfe-Ansätzen, muss in gewissen Kantonen Steuern zahlen und hat keinen Anspruch auf Krankenkassenbeiträge. Sie verfügt dadurch über ein geringeres Einkommen als eine von Sozialhilfe lebende Person, die von der Steuer ausgenommen ist und verschiedene zusätzliche Hilfen bezieht. Gegner des Grundrechts auf Sozialhilfe fordern deshalb, die Sozialhilfe noch tiefer zu senken, um die Schwelleneffekte zu beseitigen – sie denken, dass sonst zu viele Menschen die Sozialhilfe beanspruchen statt vermeiden würden.

Auswirkungen von Sanktionen

Effektiv durchgesetzte wie auch angedrohte Sanktionen verfolgen nicht nur individuelle, sondern immer auch kollektive Ziele der Abschreckung und Stigmatisierung sowie, im Zusammenhang mit der Sozialhilfe, der Aufrechterhaltung der Arbeitsmoral. Sanktionen in der Sozialhilfe dienen nicht zuletzt aber auch der Legitimation der Organisationen des Sozialwesens gegenüber der Öffentlichkeit und Politik. Wir betrachten hier zuerst mögliche Auswirkungen von Sanktionen auf das Individuum, dann auf die Gesamtgesellschaft.

⁶ BGE 130 I 71, S.71.

⁷ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, 2013; Roth, 2008, S. 113.; SECO, 2010, S. 21.

⁸ Vgl. Ehrler et al., 2012.

Eine Sanktion im obigen Zusammenhang ist eine Strafe, aus Sicht der Motivationspsychologie ein negativer Anreiz. Anreize werden dann in einem hohen Masse handlungsrelevant, wenn sie mit den Motiven der Person übereinstimmen. Eine von positiven Emotionen stimulierte Willensbildung ist somit die Grundlage für dauerhafte Veränderungen.⁹ Druck und Zwang lösen in der Tendenz, wie Forschungen¹⁰ über Veränderungsprozesse zeigen, bei Menschen einen vermeidenden Motivationsmodus aus, der sich nicht zielführend auswirkt. In der Sozialhilfe kann das zu Verweigerung der Kooperation, fehlender Transparenz, Nichterscheinen zu Terminen, aggressiven Verhaltensweisen, Drohungen, usw. führen. Überdies können Sanktionen das Vertrauensverhältnis zur Organisation und den Sozialarbeitenden zerstören und das Machtgefälle erhöhen. «Aus Sicht der Sozialhilfeempfangenden lässt sich sagen, dass [...] Sanktionen und das Gegenleistungsprinzip zentrale Erschwernisse der Kooperation darstellen».¹¹ Sowohl die Praxiserfahrungen der Sozialarbeitenden als auch die hier zusammengefassten Forschungsergebnisse zeigen, dass der Einsatz von Sanktionen den langfristigen Erfolg von Integrationsbemühungen erschwert.¹²

Das der aktivierenden Sozialhilfe zugrunde liegende Menschenbild tangiert nun aber auch die gesellschaftliche Ebene in erheblichem Masse. Es geht von einem rational handelnden «homo oeconomicus» aus und stigmatisiert Sozialhilfebeziehende als Menschen, die sich nur eine einzige Frage stellen: Warum soll ich mich anstrengen, wenn die erreichbare Erwerbsarbeit meinen Lebensstandard nur geringfügig verbessert, ich aber einen grossen Teil meiner freien Zeit verliere? Aufgrund dieser Logik werden Zwangsmassnahmen wie sogenannte Anreize, das Gegenleistungsprinzip und die Sanktionen gefordert. Wie wenn die Menschen im Allgemeinen und die Armen im Besonderen grundsätzlich faul (zumindest träge) wären und das Grundrecht auf Existenzsicherung sie daran hindern würde, sich tätig an der Gesellschaft zu beteiligen.

Ein solches Menschenbild ist nicht nur nachgewiesenermassen falsch – Menschen sind grundsätzlich auf Kooperation ausgerichtete Wesen.¹³ Es fördert auch die Bildung von nicht menschengerechten Strukturen, welche den Zusammenhalt unter den Menschen behindern. Sanktionen sind somit ein Affront gegen die Menschenwürde, das Verantwortungsgefühl der Armen und das Selbstbestimmungsrecht.

Sanktionen sowie der ihnen vorgelagerte Missbrauchsdiskurs verfolgen somit auch ganz andere Ziele als das Wohl der Armen. Druck auf Sozialhilfebeziehende ist immer auch eine Warnung an Gruppen in prekären Arbeits- und Lebensbedingungen, diese zu akzeptieren, um einer noch schlimmeren Situation – z.B. Sozialhilfeabhängigkeit – zu entgehen¹⁴: Sanktionen sind so gesehen eine Ab-

9 Vgl. Zolli, 2012; vgl auch Kumpfer, 1999.

10 «Die Sozialarbeitenden nennen bei den strukturellen Rahmenbedingungen an erster Stelle den Druck zu Integrationsprogrammen und die damit zusammenhängenden Sanktionen, welchen sie als Erschwernis in der Sozialhilfe wahrnehmen, weil er oft nicht zu adäquaten, fallgerechten Lösungsansätzen führe.» Und weiter: «Nicht nur das Verlangen (wahrscheinlich) sinnloser Gegenleistungen, sondern auch das materielle Sanktionieren der «nicht kooperativen» Unterstützungssuchenden durch Kürzungen oder das Nicht-Ausbezahlen-können der Integrationszulagen ist eine Belastung für Professionelle.» Eser/Guhl/Rotzetter, 2013, S. 28 und 82. Vgl. auch Ames, 2009; Keller, 1999; Zobrist, 2009.

11 Eser et al., 2013, S. 63.

12 Vgl. Maeder/Nadai, 2004.

13 Vgl. z.B.: Tomasello, 2010; Vgl. auch Bauer, 2006.

14 Wacquant, 2004.

schreckungsmethode. Ausserdem stehen Sanktionen in einem Zusammenhang mit dem politischen Legitimationsdruck auf die Sozialhilfe, ja auf die staatliche Solidarität überhaupt. Sanktionen sind keine sozialarbeiterischen Arbeitsinstrumente, sondern verwaltungstechnische und verwaltungsrechtliche Instrumente zur Legitimation und Durchsetzung politischer Vorgaben.

AvenirSocial versteht Sanktionen in diesem Zusammenhang als einen Angriff auf die menschliche Würde und auf die Grundrechte aller.

Position von AvenirSocial zu den Sanktionen in der Sozialhilfe

Soziale Arbeit orientiert sich in ihrer ethischen Ausrichtung am Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (BK)¹⁵, der sich seinerseits vordringlich und unabdingbar auf die Menschenwürde und die Menschenrechte stützt. Auf diese Grundlagen stützen wir die Position des Berufsverbandes bezüglich Sanktionen in der Sozialhilfe.

1. Oberste und unantastbare Priorität haben der Schutz der Menschenwürde und das daraus abgeleitete Recht auf Existenzsicherung in Notlagen. Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist aus menschenrechtlicher Perspektive jedem Menschen zu gewähren, unabhängig von seinem Verhalten, seinen Absichten, seiner allfälligen Verantwortung für die Notlage. Die Existenzsicherung soll nicht an Auflagen wie sogenannte Gegenleistungen oder Vorabklärungen (Passagemodell) geknüpft werden (BK 8.1 bis 8.8). Wenn eine Notlage vorliegt, sind Sanktionen (Kürzungen und komplette Einstellung der Leistungen), die das soziale Existenzminimum tangieren, nicht menschenrechtskonform und deshalb abzulehnen (BK 4.1. und 4.2).
2. Die Praxis der heutigen Sozialhilfe widerspricht diesem Prinzip zum Teil und auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist widersprüchlich. Verordnungen und Weisungen mögen legal sein, sie sind aber vor dem Hintergrund der Menschenrechte und -würde nicht automatisch legitim und methodisch-empirisch zielführend. AvenirSocial lehnt Sanktionen, die das Ziel haben, eine Arbeitsaufnahme durchzusetzen, ab. AvenirSocial lädt Sozialarbeitende ein, sich auf politischer Ebene kollektiv für eine menschenrechtskonforme Gesetzgebung und Praxis in der Sozialhilfe einzusetzen (BK 9.1 bis 9.8; 13.2).
3. Einzige Bedingung für das Recht auf Existenzsicherung stellt die «nachweisliche Notlage» dar, aus der sich die betroffene Person «vorerst nicht selbst befreien» kann. AvenirSocial betrachtet die legale Forderung der Organisationen der Sozialhilfe als legitim, wonach eine betroffene Person ihre Lage klar darzulegen hat. Tut sie das nicht, sind geeignete und gesetzeskonforme Massnahmen, die zur Klärung der Notsituation führen, legitim.
4. Das Erwirken von Leistungen durch absichtlich falsche oder unvollständige Angaben ist für AvenirSocial weder legitim noch legal, sondern Betrug nach Art. 146 StGB¹⁶, der strafrechtlich oder administrativ geahndet werden soll.
5. Befindet sich eine Person in einer nachweislichen Notlage, so darf eine allfällige Sanktion das soziale Existenzminimum nicht tangieren.
6. AvenirSocial befürwortet alle menschengerechten Massnahmen, die zu nachhaltiger sozialer Integration der Klientel führen, und fordert die Durchsetzung des Rechts auf gesellschaftliche und berufliche Integration. Deren Gelingen hängt in hohem Masse von der Integrationsbereitschaft der Wirtschaft ab. Integrationsmassnahmen müssen den Regeln von Normalarbeitsverträgen, zertifizierenden Ausbildungen usw. folgen. Im Zentrum

¹⁵ AvenirSocial, 2012.

¹⁶ Vgl. dazu Krieger, 2009, S. 7ff.; Marti, 2007, S. 278ff.; Mösch, 2008, S. 290.

der Integrationsprogramme sollen die Ermächtigung der Klientinnen und Klienten, ihre gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Integration, ferner die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Selbstbestimmung und der Partizipation stehen. Die Freiwilligkeit von Integrationsmassnahmen ist dafür absolut notwendige Voraussetzung. Dafür setzen sich Sozialarbeitende bei Behörden und in der Politik ein (BK 10.1 bis 10.3).

7. Um Integration zu ermöglichen und Sozialhilfe zu vermeiden, müssen allgemeine Massnahmen und spezifische Hilfen zur Lösung familiärer, gesundheitlicher und finanzieller Probleme bereitgestellt werden. Es braucht vor allem existenzsichernde Arbeitsbedingungen (Einkommen), bezahlbare Wohnungen, Kinderkrippen und Ausbildungsmöglichkeiten, aber auch nachbarschaftliche und gemeinwesenbezogene Aktivitäten, welche der sozialen und kulturellen Integration dienlich sind.
8. Sozialhilfe soll vereinfacht werden. Kontrollen müssen verhältnismässig sein. Sie können sich an der Praxis der Ergänzungsleistungen orientieren (BK 14.1 bis 14.3).

Für weitere Auskünfte:

Stéphane Beuchat

Co-Geschäftsleiter AvenirSocial

031 380 83 00 / s.beuchat@avenirsocial.ch

Diese Position wurde in Zusammenarbeit mit der Fachkommission Sozialpolitik von AvenirSocial und über einen Konsultationstag zur Thematik mit Fachexperten am 26. März 2013 reflektiert und in der vorliegenden Fassung vom Vorstand Schweiz verabschiedet.

- Ames, Anne (2009). Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach §31 SGB II. Düsseldorf 2009, edition Hans-Böckler-Stiftung.
<http://www.sofeb.de/Kurzfassung%20Sanktionsprojekt.pdf>
- Amstutz, Kathrin (2005). Anspruchsvoraussetzungen und -inhalt. In Tschudi, Carlo (Hrsg.) (2005). Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen. Bern Stuttgart Wien: Haupt. S. 17-32.
- AvenirSocial (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial Schweiz.
- AvenirSocial (2012). Integrationsprogramme in der Sozialhilfe: Die Position von AvenirSocial.
<http://www.avenirsocial.ch/de/p42011266.html>
- Bauer, Joachim (2006). Prinzip Menschlichkeit. Warum wir von Natur aus kooperieren. Hamburg: Hoffmann und Campe.
- Bonvin, Jean-Michel; Nadai, Eva (2012). Missbrauch in der Sozialen Arbeit und in der Sozialpolitik. Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit, 13.
- Eser Davolio, Miryam; Guhl, Jutta; Rotzetter, Fabienne (2013). Erschwerte Kooperation in der sozialarbeiterischen Beratungssituation: Sozialarbeitende im Spannungsfeld zwischen strukturellen Belastungen und Professionalität. Schlussbericht, SNF DoRe-Forschungsprojekt in Kooperation mit den Sozialen Diensten Allschwil, Binningen und Solothurn. Basel/Olten: FHNW.
- Ehrler, Franziska; Knupfer, Caroline; Bochsler, Yann (2012). Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize. Eine Analyse der kantonalen Steuer- und Transfersysteme. Grundlagenbericht zur Beantwortung des Postulats von Ständerat Claude Hêche (09.3161), erstellt im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Forschungsbericht Nr. 14/12. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Krieger Aebli, Salome (2009). Sozialhilfe zu Unrecht bezogen, aber dennoch nicht betrogen? Strafrechtliche und kriminologische Aspekte des Sozialhilfemissbrauchs am Beispiel des Kantons Bern. Masterarbeit. Fachhochschule Luzern.
http://www.ccfw.ch/ccfw_krieger_sozialhilfe-2.pdf
- Keller, Stefan (Hrsg.) (1999). Motivation zur Verhaltensänderung. Das Transtheoretische Modell in Forschung und Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Krennerich, Michael (2013). Soziale Menschenrechte. Zwischen Recht und Politik. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Kumpfer, Karol L. (1999). Factors and Processes Contributing to Resilience. The resilience framework. In: Glantz, M. D. & Johnson, J. L. (Eds.). Resilience and development: Positive life adaptations. New York: Kluwer Academic. S. 179–224.

- Maeder, Christoph; Nadai, Eva (2004). Organisierte Armut – Sozialhilfe aus wissenssoziologischer Sicht. Konstanz: Universitätsverlag.
- Marti, Adrienne; Mösch Payot, Peter; Pärli, Kurt; Schleicher, Johannes; Schwander, Marianne (2007). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. Bern, Stuttgart, Berlin: Haupt.
- Mösch, Payot, Peter (2008). Sozialhilfemissbrauch: Begriffe, Sanktionen, rechtliche Rahmenbedingungen. In: Häfeli, C. (Hrsg.) Das Schweizerische Sozialhilferecht. Luzern: Interact. S. 279 – 321.
- Nef, Rolf (2008). Sozialhilfemissbrauch. Grundlage für eine sachliche Diskussion. Winterthur, ZHAW.
<http://pd.zhaw.ch/hop/1281841418.pdf>
- Menke, Christoph; Pollmann, Arnd (2008). Philosophie der Menschenrechte zur Einführung. Hamburg: Junius.
- Pollmann, Arnd; Lohmann, Georg (Hg.) (2012). Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart/Weimar: Metzler.
- Pulver, Caroline (2010). Studie «Zur Debatte über den Sozialhilfemissbrauch in der Stadt Bern». Bern: Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH.
- Roth, Thomas (2008). Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Integration und sozialer Kontrolle am Beispiel des sozialen Integrationsauftrages der öffentlichen Sozialdienste. Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doktors der Philosophie, vorgelegt der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.
http://edoc.unibas.ch/728/1/DissB_8176.pdf
- Schmid, Werner; Tecklenburg Ueli (Hrsg.) (2005). Menschenwürdig leben? – Vivre dignement? Fragen an die Schweizer Sozialhilfe – L'aide sociale suisse en question. Luzern: Caritas.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2005). Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, aktualisierte Version, Bern.
<http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2010). Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe. Massnahmen zur Qualitätssicherung und Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch, Bern, Januar 2010.
<http://www.skos.ch> -> Suchbegriff Kontrollinstrumente
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2013). Anwendung der SKOS-Richtlinien in den Kantonshauptstädten am 1.1.2013, SKOS Intranet.
- SECO-Publikation (2010). Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Zusammenarbeit bei der Arbeitsvermittlung. Studie zur Zusammenarbeit RAV-Sozialhilfe.
<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00004/00005/04243/index.html?lang=de>

Tomasello, Michael (2010). Warum wir kooperieren. Berlin: Suhrkamp.

Wacquant, Loïc (2004). Punir les pauvres. Le nouveau gouvernement de l'insécurité sociale. Marseille: Agone.

Zobrist, Peter (2009). «Kann Motivation durch Zwang erreicht werden?» Referat Solothurner SKOS-Tage vom 4. September 2009.

Zolli, Andrew; Healy, Ann-Marie (2012). Resilience: Why Things Bounce Back. New York: Simon and Schuster Paperbacks.

AvenirSocial
Soziale Arbeit Schweiz
Postfach 8163, 3001 Bern
+41 (0)31 380 83 00
info@avenirsocial.ch
www.avenirsocial.ch